

Satzung des Vereines „Kitzrettung Mittelholstein e.V.“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen *Kitzrettung Mittelholstein*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Hohenwestedt.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Vorrangiges Ziel ist die technisch unterstützte Jungwildrettung, insbesondere Rehkitze, durch eigene Aktivität oder durch Unterstützung der regionalen Vereine mit dem Ziel der Jungwildrettung.
Der Verein soll der Bevölkerung, insbesondere Landwirten, Informationen über die von ihm durchgeführten Natur- und Tierschutzaktivitäten liefern.
- (3) Die Bereitstellung von Finanzmitteln durch Mitgliedsbeiträge, durch Sammeln von Spenden oder durch Beantragung von Fördergeldern zur Erfüllung des Vereinszieles.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Finanzierung der technischen Hilfsmittel zur Rettung von Jungwildtieren, wie zum Beispiel Drohnen mit Wärmebildkamera, erfüllt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitglieder)

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Fördermitglieder.
- (3) Regionale Vereine mit gleichem Vereinsziel können Mitglied werden und werden durch ihren Vorstand vertreten.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, bei Jugendlichen mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, hierbei genügt auch eine elektronische Übermittlung der Einladung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder (Mail-) Adresse gerichtet war.

- (5) In der Einladung ist neben der Bekanntmachung der Tagesordnung auch der Ort anzugeben, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet sowie die Uhrzeit des Versammlungsbeginns.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Ist das Amt des Schriftführers nicht besetzt, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus 3 Mitgliedern, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in und kann durch den/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in erweitert werden.
Ist eine Person für zwei Vorstandsämter gewählt, dann muss der Vorstand durch einen weiteren Beisitzer erweitert werden.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag und durch Wahl mit weiteren Beisitzern erweitert werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Die Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform – auch im kombinierten Verfahren – gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
- (9) Jedes Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind, damit eine korrekte Eintragung erfolgen kann. Nur dann greift die Mitteilungsfiktion gem. § 20 Abs. 2 GwG gegenüber dem Transparenzregister, da die im Vereinsregister eingetragenen Vorstände als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes betrachtet werden. Eine konkrete Meldung der Vorstandsmitglieder an das Transparenzregister kann dann unterbleiben, da mit der Eintragung der Vorstände in das

Vereinsregister die Meldung fiktiv als erfüllt gilt. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB gilt als wirtschaftlich Berechtigter und hat die Pflichten des GwG zu beachten.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Satzung)

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.04.2021 beschlossen.

§ 15 (Satzungsänderung)

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zur Verfügung gestellt worden waren. Dem ist durch Aushang oder Publikation in Vereinseigenen Medien oder durch Zusendung per E-Mail genüge getan.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 (Datenschutz)

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Qualifikationen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern auf, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Kreisjägerschaft Rendsburg-West e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Natur- und Tierschutzes gem. §52 Absatz 2 Nr. 8 und 14 AO zu verwenden hat.

1. Vorsitzender:

Stutsee

①

2. Vorsitzender:

W. Mehl

②

Schatzmeister:

M.

③

Beisitzerin:

Clara Kier

④

Beisitzerin:

S.

⑤

Gründungsmitglied:

P. Brun

⑥

Gründungsmitglied:

W. Mehl

⑦

Gründungsmitglied:

J. Raff

⑧

Gründungsmitglied:

C. Polver

⑨

Gründungsmitglied:

J. Hoer

⑩

Gründungsmitglied:

Schuster

⑪

Gründungsmitglied:

Max Schumann

⑫

Gründungsmitglied:

J. Z.

⑬

Gründungsmitglied:

H.-J. Pater

⑭

Gründungsmitglied:

Udo Gal

⑮